

31/SN-259/ME von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.193/1-V/6/89

An das

Präsidium des
Nationalrates

1017 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF ZG 83 GE 988
Datum:	22. JAN. 1990 23. Jan. 1990
Verteilt	<i>h. Bauer</i>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger 2724

Betrifft: Novelle zum Schulzeitgesetz, Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer
Novelle zum Schulzeitgesetz.

11. Jänner 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.193/1-V/6/89

An das

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
----------------	-----------	-------------

Irresberger	2724	12.690/20-III/2/89 12. Oktober 1989
-------------	------	--

Betrifft: Novelle zum Schulzeitgesetz, Stellungnahme

Zu dem mit der o.z. Note übermittelten Novellenentwurf nimmt
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

1. EG-Konformitätsprüfung:

Im Sinne eines Beschlusses der Bundesregierung vom 10. Oktober 1989 (Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/5/89) wäre vom do. Bundesministerium zu prüfen, ob auf den von den vorliegenden Novellenentwürfen betroffenen Gebieten Regelungen der Europäischen Gemeinschaften bestehen oder sich in Ausarbeitung befinden und inwieweit Kompatibilität oder Widerspruch zwischen ihnen und den vorgeschlagenen Rechtsvorschriften gegeben ist. Das Ergebnis der Konformitätsprüfung wäre im Vorblatt unter der Überschrift "Konformität mit EG-Recht" in Kurzform mitzuteilen und in ausführlicherer Form in den Allgemeinen Teil der Erläuterungen aufzunehmen.

- 2 -

2. Zum Begriff "ganztägige Schulformen":

Der Ausdruck "ganztägige Schulformen" ist problematisch. Der Begriff "Schulformen" sollte nämlich weiterhin, wie in § 36ff SchOG, nur zur Kennzeichnung von Unterschieden im Lehrplan verwendet werden. Auch sprachlich erscheint es nicht konsequent, gewisse Schulen als "Schulformen" zu bezeichnen, wie dies der Entwurf für § 8 lit.i SchOG vorsieht. Stattdessen bietet sich der Begriff "ganztägige Schulen" an, zumal ja der Entwurf des SchOG auch von "ganztägigen Volksschulen", "ganztägigen Hauptschulen", "ganztägigen Sonderschulen" und "ganztägigen Unterstufen" und nicht von "ganztägigen Volksschulformen" usw. spricht.

3. Textgegenüberstellung:

Dem Entwurf wäre eine Textgegenüberstellung anzuschließen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Art. II:

Gemäß Art. II Abs. 2 sind die Ausführungsgesetze innerhalb eines Jahres zu erlassen und mit 1. September 1991 in Kraft zu setzen. Der Zeitpunkt des im Art. II Abs. 1 den Ländern vorgeschriebenen Inkrafttretens liegt jedoch außerhalb der im Art. 15 Abs. 6 B-VG vorgesehenen Jahresfrist, sodaß dafür die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist. In den Erläuterungen wäre darauf ausdrücklich hinzuweisen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

11. Jänner 1990

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: